2. Satzung

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (**Wasserversorgungssatzung - WVS**) der Stadt Philippsburg vom 30.11.2021.

Anzeige beim Landratsamt Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde: 13.12.2021 Öffentliche Bekanntmachung: 10.12.2021 & 11.03.2022

1.Änderungssatzung:

Anzeige beim Landratsamt Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde: 19.10.2023

Öffentliche Bekanntmachung: 02.12.2022

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Philippsburg am **28.11.2023** folgende Satzung beschlossen

§ 1

§ 43 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 43 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Größe des Wasserzählers erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Neue Zähler	Neue Zähler	Neue Zähler	Neue Zähler	
bis 31.10.16	ab 1.11.16	bis 31.10.16	ab 1.11.16	
	(MID)*		(MID)*	
Maximaler	Überlastdurch	Nenndurch-	Dauerdurch-	Grundgebühr
Durchfluss	-fluss	fluss	fluss	ab
$(Q_{max} m^3/h)$	(Q 4 m ³ /h)	$(Q_n m^3/h)$	$(Q_3 m^3/h)$	1.1.2024
				€ /Jahr
3 und 5	3,125 und 5	1,5 und 2,5	2,5 und 4	16,92
7 und10	7,9 und 12,5	3,5 und 5 (6)	6,3 und 10	42,48
20	20	10	16	67,92
30	31,25	15	25	106,20
80	79	40	63	267,72
120	125	60	100	424,92

^{*} Alternative Angaben für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräterichtlinie (MID)

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

§ 44 erhält folgende Fassung:

§ 44 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet.

Die Verbrauchsgebühr beträgt ab 01.01.2024

1.05 €/m³.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,05 Euro.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Philippsburg, den 28.11.2023

Stefan Martus Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist;
- 2. der Bürgermeister (Oberbürgermeister) dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrensund Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.